

# **Satzung des Vereins**

**„HAUS KANEVEDENN e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- a) Der Verein trägt den Namen **“Haus Kanevedenn e.V.“**.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in 42281 Wuppertal, St.-Martins-Weg 1-3
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck des Vereines**

Zweck des Vereines ist die „Kinder und Jugendhilfe“.

Der Verein „Haus Kanevedenn e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch „die Unterhaltung eines Erholungsheimes für Kinder und Jugendliche“

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Stifter**

Stifter des Vereines ist die katholische Kirchengemeinde St Marien in Wuppertal, vertreten durch den Kirchenvorstand, im weiteren Text nur noch Stifterin genannt. Sie hat die Arbeit durch eine finanzielle Zuwendung ermöglicht.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Alle Geld- und Sachspenden für den Verein dienen nur dem Zweck der Unterhaltung, Instandsetzung, Einrichtung und Verschönerung des Erholungsheimes und seiner Außenanlage.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sein:

- 1) Seelsorger und ihre Mitarbeiter innerhalb der kirchlichen Kinder-, Jugend-, Familien- oder Altenarbeit aus den Pfarren St. Marien, St. Konrad, St. Pius X, St. Johannes Baptist und St. Mariä Himmelfahrt.
- 2) Personen, die durch Förderung, Erfahrung oder Fachkenntnis den Vereinszweck besonders unterstützen.
- 2a) Mitglieder, die dem Verein beitreten, um ihn mit Geld zu fördern, sind Fördermitglieder (passiv) und nicht stimmberechtigt. Im Mitgliedermanmeldeformular ist dies ersichtlich als Fördermitglied zu vermerken.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an Mitgliederversammlung und Vorstand zu richten.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht haben der Vorstand und die Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) betreffend § 5 Pkt.1 durch Beendigung der Tätigkeit in der kirchlichen Jugend- oder Familienarbeit,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden,
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf begründeten Antrag, der dem auszuschließenden Mitglied acht Tage vor der Mitgliederversammlung zu eröffnen ist,
- d) durch Tod.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben; kann aber auch halbjährlich entrichtet werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem geistlichen Beirat. Ein Vorstandsmitglied wird von der Stifterin in den Vorstand entsendet, dessen Funktion durch die Mitglieder festgelegt wird.

Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Entscheidungen, die durch den Jahresetat nicht gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Der Vorsitzende wird gewählt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Wahl ist notfalls in mehreren, höchstens jedoch drei Durchgängen durchzuführen, dann entscheidet die einfache Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

Die anderen Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand sollte einen Schriftführer haben und einen Kassenwart, der sich mit den finanznotwendigen Inhalten auskennt.

Abwesende können mit Ihrer vorherigen Zustimmung gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet den Verein, er oder ein von ihm besonders hierfür Beauftragter übt das Hausrecht auf dem Anwesen des Hauses „Kanevedenn“ aus.

Der Vorsitzende wahrt die Interessen des Vereines in jeder Hinsicht.

Diese Rechte gehen für den Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Vorsitzenden auf den stellvertretenden Vorsitzenden über. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 2 Jahre; die übrigen Vorstandmitglieder werden bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung zunächst für 1 Jahr gewählt; danach erfolgt ihre Wahl ebenfalls alle 2 Jahre.

Redaktionelle Änderungen und Auflagen des Registergerichtes

Der Vorstand ist berechtigt, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Gerichts zu erfüllen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vorher schriftlich erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf und Umständen auch kurzfristig einberufen werden.

Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und dem gewählten Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden aufzubewahren.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen außerdem:

- die Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnungslegung
- die Aufnahmen der Mitglieder,
- die Wahl des Vorstandes,
- jede gewünschte Satzungsänderung mit Einschränkung durch § 11.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über solche Fragen gefasst werden, die zu diesem Zweck auf der Tagesordnung festgesetzt wurden.

Zusätzlich zur Tagesordnung kann über die Anträge entschieden werden, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfähigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung, sowie der schriftlichen Zustimmung der Stifterin.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

- 1) Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils 1 Jahr gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kassenverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie sind unabhängig davon berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.
- 2) Die Kassenprüfer müssen jeweils auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
- 3) Scheidet ein Kassenprüfer während seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand einen vorläufigen Vertreter.

## **§ 13**

### **Auflösung**

Der Verein kann sich nur durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, der gleichfalls der schriftlichen Zustimmung der Stifterin bedarf, auflösen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte mobile und immobile Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Marien in Wuppertal Barmen zurück, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne der bisherigen Arbeit des „Hauses Kanevedenn e. V.“, zu verwenden.

Der Gerichtsstand ist Wuppertal

März 2010